



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herr



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 3

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 23. Januar 2024

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Abgabenachricht**

BEZUG Ihre Anfrage vom 15. Januar 2024

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 3 - PR 1200/24/10011**

DOK **2024/0066503**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Bei der Wieden,

mit Ihrer Nachricht vom 15. Januar 2024 wenden Sie sich ans BMF und stellen unter dem Betreff „Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung“ mit dem nachfolgenden Vorbringen einen Antrag u. a. nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Erläuterung:

*Selbstnutzende Eigentümer*innen von Gebäuden können nach §35c EStG Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen an Gebäuden in ihrer Einkommenssteuererklärung geltend machen. Dies ist ein wesentliches Instrument, um Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors anzureizen. Vermietende können Kosten für energetische Sanierungen als Werbungskosten von ihren Mieteinnahmen abziehen. Leider ist öffentlich kaum etwas zur Wirkung der steuerlichen Förderung der Gebäudesanierung bekannt.*

1. Anzahl:

- *Bei wie vielen Einkommenssteuererklärungen wurde jährlich eine Steuerermäßigung nach §35c EStG geltend gemacht in den letzten zehn Jahren?*
- *Bei wie vielen Einkommenssteuererklärungen von Vermietenden wurden jährlich Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen in den letzten zehn Jahren?*

2. Kosten je Maßnahme:

- *Welche Maßnahmen (Höhe der angesetzten Kosten, Art der Maßnahme) wurden zu welchem Anteil geltend gemacht in den letzten zehn Jahren?*

3. Fiskalische Kosten:

- *Wie hoch (in Mrd. €) sind die entgangenen Steuereinnahmen bzw. steuerlichen Förderkosten je Jahr in den letzten zehn Jahren, die durch §35c EStG geltend gemacht wurden?*
- *Wie hoch (in Mrd. €) sind die entgangenen Steuereinnahmen bzw. steuerlichen Förderkosten je Jahr in den letzten zehn Jahren, durch Vermietende, die energetische Sanierungen von den Mieteinnahmen abgezogen haben?*

4. Evaluation:

Mir ist bewusst, dass meine Fragen in die Tiefe gehen und die Daten ggf. nicht vorliegen. Ist es in diesem Fall geplant das Instrument der steuerlichen Förderung energetischer Gebäudesanierungen zu evaluieren und die Ergebnisse zu veröffentlichen? “

Nach den für die Bearbeitung Ihres Antrags hier zugrunde gelegten Regelungen des IFG hat gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Im Sinne des IFG ist danach amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Mit Ihrem eingangs wiedergegebenen Antrag begehren Sie – durch eine diesem in dem von Ihnen dargestellten Zusammenhang unter Verweis auf §35c EstG vorangestellte Erläuterung - keinen Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nummer 1 IFG. Vielmehr wünschen Sie die Beantwortung der sich dieser Erläuterung anschließenden und unter

-1. Anzahl,

-2. Kosten je Maßnahme,

-3. Fiskalische Kosten und

-4. Evaluation

jeweils aufgeführten Fragen. Die Beantwortung dieser Fragen ist nach dem IFG nicht geschuldet. Bereits aus diesem Grund wäre Ihr IFG-Antrag daher abzulehnen.

Ihr Anliegen habe ich aber an das für Bürgeranfragen zuständige Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog im BMF weitergeleitet, das in eigener Zuständigkeit über das Ob und Wie der weiteren Bearbeitung entscheidet.

Hinweis:

Bei diesem Schreiben handelt es sich um eine Abgabennachricht. Falls Sie dennoch eine förmliche Bescheidung Ihrer Anfrage nach dem IFG wünschen, bitte ich um Mitteilung Ihrer zustellungsfähigen Postanschrift bis zum **15. März 2024**; sollte ich bis dahin keine Rückmeldung von Ihnen erhalten haben, wird der Vorgang in dem für IFG-Anfragen zuständigen Referat V B 3 im BMF als erledigt zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.